Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Standesamt
AZ: 12.51.10-2024/000001

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
24.04.2026	**1007/2026**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2026	3.					
Rat	20.05.2026						

Betreff:

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Lennestadt

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lennestadt empfiehlt dem Rat der Stadt Lennestadt wie folgt zu beschließen bzw. der Rat der Stadt Lennestadt beschließt:

1. Die als Anlage 1 beigefügte Synopse und Gebührenkalkulation für Leistungen des Standesamtes der Stadt Lennestadt wird gebilligt.

2. Die Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Lennestadt in Form der Anlage 2 wird zum 01.08.2026 in Kraft gesetzt.

Sachdarstellung:

Die Gebühren des Standesamtes werden bislang nach der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) geregelt. Gem. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind die Gemeinden in NRW jedoch ermächtigt, durch Satzung abweichende Gebühren zu regeln.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten sowie des deutlich erhöhten zeitlichen Aufwands bei der Aufgabenerledigung im Standesamt (u. a. infolge gesetzlicher Änderungen, wachsender Komplexität der Verfahren, erhöhter Beratungs- und Prüfungsaufwand sowie zunehmender Auslandsbeteiligung) ist eine Anpassung der bestehenden Gebühren erforderlich.

Zudem wurde im Rahmen der Herbstschulung 2025 des Kreises Olpe/Siegen-Wittgenstein festgestellt, dass die Kostendeckung durch die vom Land NRW vorgegebenen Gebührensätze unzureichend ist. Einige Kommunen haben bereits eigene Gebührensatzungen erlassen.

In der Zusammenkunft der Standesämter des Kreises Olpe am 05.11.2025 in Kirchhundem sowie in der HVK am 02.12.2025 bestand Einvernehmen darüber, dass in dieser Angelegenheit

. . .

kreisweit vorgegangen werden soll. Die Stadt Olpe wurde mit der Erstellung eines Satzungsentwurfs beauftragt.
Eine interkommunale Arbeitsgruppe hat daraufhin einen gemeinsamen Satzungsvorschlag erarbeitet.

Die derzeit geltende AVerwGebO NRW wurde zuletzt im Zuge der großen Reform des Personenstandsrechts zum 01.01.2009 angepasst. Seither haben sich die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Insbesondere sind in den letzten Jahren erhebliche Kostensteigerungen zu verzeichnen, die eine Anpassung der Gebührenstruktur notwendig machen.
Zu den wichtigsten Einflussfaktoren gehören:

Steigende Personalkosten:

Durch wiederholte Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst sind die durchschnittlichen Personalkosten – insbesondere im gehobenen Dienst – signifikant angestiegen.

Zunahme der Sach- und Betriebskosten:

Kosten für Material, IT-Systeme, Fachverfahren, Softwarepflege, Energie, Postdienstleistungen und allgemeine Verwaltungsaufwendungen haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht.

Zunehmende Verfahrenskomplexität:

Die Anforderungen an die Bearbeitung von Personenstandsfällen sind deutlich gestiegen. Neben einem höheren Beratungsbedarf führen erweiterte Prüfpflichten sowie vermehrte Beteiligungen ausländischer Behörden zu einem erheblichen Mehraufwand.

Gesetzliche Neuregelungen:

Die zum 01.05.2025 in Kraft getretene Namensrechtsreform sowie das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) erweitern die Aufgaben des Standesamts erheblich. Sie bringen einen gesteigerten Prüfungs- und Verwaltungsaufwand sowie erhöhten Beratungsbedarf mit sich.

Wachsende Erwartungen bei Trauungen:

Paare wünschen zunehmend individuell gestaltete Trauzeremonien, was sich in einem erhöhten zeitlichen Aufwand für Vorbereitung, Kommunikation und Durchführung niederschlägt.

Diese zahlreichen Veränderungen führen dazu, dass die Standesämter trotz effizienter Arbeitsorganisation und Digitalisierungsmaßnahmen die kostendeckende Erbringung ihrer Leistungen auf Basis der landesweit einheitlichen AVerwGebO NRW nicht mehr gewährleisten können.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Grundlage des Richtwerteerlasses 2026 zur Berechnung des Verwaltungsaufwandes eine Gebührenkalkulation erstellt, bei der die durchschnittlichen Stundensätze des gehobenen Dienstes zugrunde gelegt wurden. Die daraus resultierenden Gebührensätze wurden so bemessen, dass sie die gestiegenen Aufwendungen zumindest teilweise kompensieren, ohne dabei die Gebühren erheblich über den Rahmen vergleichbarer Kommunen hinaus anzuheben.

Trotz der vorgesehenen Anpassung verbleibt die Gebührenkalkulation defizitär. Die Erträge aus den Gebührenerhebungen werden auch künftig die tatsächlichen Kosten nicht decken. Ziel der Maßnahme ist daher nicht die vollständige Kostendeckung, sondern die teilweise Entlastung des städtischen Haushaltes und die Angleichung an ein zeitgemäßes Gebührenniveau.

. . .

Beispielhafte Mehreinnahmen:

Gebührentatbestand	Gebühr alt	Anzahl 2025	Gesamtgebühr	Gebühr neu	Gesamtgebühr nach neuer Gebühr	Mehreinnahmen in €
1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	40,00 €	107	4.280,00 €	60,00 €	6.420,00 €	**2.140,00 €**
1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	66,00 €	12	792,00 €	90,00 €	1.080,00 €	**288,00 €**
1.3 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	40,00 €	53	2.120,00 €	60,00 €	3.180,00 €	**1.060,00 €**
3.5 Erteilung einer Personenstandsurkunde	10,00 €	1.725	17.250,00 €	12,00 €	20.700,00 €	**3.450,00 €**
3.6 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde	5,00 €	1.582	7.910,00 €	6,00 €	9.492,00 €	**1.582,00 €**

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☒	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☒	Erhöhte Erträge. Auf Grund der besonderen Situation im Standesamt ist eine nähere Bestimmung der zu erwartenden Mehrerträge nicht möglich.
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):

(1) Gebührenkalkulation
(2) Gebührensatzung mit Anlage